

DIN 21918-2

ICS 73.020

Teilweiser Ersatz für
die 1995-11 zurückgezogene
Norm
DIN 21900:1951-08

**Bergmännisches Risswerk –
Lagerstätten –
Teil 2: Mächtigkeiten**

Mine plans –
Mineral deposits –
Part 2: Thicknesses

Gesamtumfang 13 Seiten

Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	2
1 Anwendungsbereich.....	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe.....	4
4 Allgemeine Regeln	5
5 Lagerstättengrenzen.....	5
6 Mächtigkeit	6
6.1 Kurzzeichen in einzelnen Bergbauzweigen	6
6.1.1 Steinkohlenbergbau.....	6
6.1.2 Erzbergbau	6
6.1.3 Salzbergbau	6
6.1.4 Bergbau auf Steine und Erden	6
6.1.5 Braunkohlenbergbau	7
6.1.6 Bergbau auf Erdöl und Erdgas	7
6.2 Darstellungen und Formelzeichen von Einzelwerten.....	7
6.3 Flächenhafte graphische Darstellungen (Isolinien, fazielle Linien).....	8
7 Bereiche einschneidender Mächtigkeitsänderungen.....	10
Literaturhinweise	12
Stichwortverzeichnis	12
Verzeichnis der Kurzformen	13

Vorwort

Diese Norm wurde als Teil der Normenreihe „Bergmännisches Risswerk“ vom Arbeitsausschuss Markscheidewesen des Normenausschusses Bergbau (FABERG) erarbeitet und ist teilweiser Ersatz für DIN 21900:1951.

Nach der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung – MarkscheiderBergV) sind bei markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz – hierzu zählen u. a. das Aufsuchen und Gewinnen von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen sowie die damit verbundene Wiedernutzbarmachung der Oberfläche – die allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde einzuhalten. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, soweit die Normen „Bergmännisches Risswerk“ beachtet werden.

DIN 21918 „*Bergmännisches Risswerk – Lagerstätten*“ besteht aus:

- Teil 1: *Begriffe, Einteilung*
- Teil 2: *Mächtigkeiten*

Änderungen

Gegenüber der 1995-11 zurückgezogenen Norm DIN 21900:1951 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Norm inhaltlich vollständig überarbeitet und dem Stand der Technik angepasst;
- b) Norm redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN BERG 1900 bis 1940: 1936-03, 1939-12

DIN 21900: 1951-08

1 Anwendungsbereich

Die Festlegungen dieser Norm gelten für die Herstellung und Ausgestaltung des Bergmännischen Risswerkes. Die Norm enthält die Begriffe, allgemeinen Regeln, Zeichen und Kurzformen, die für die Darstellung der Mächtigkeiten der Lagerstätte und des sie umgebenden Gebirges sowie für die Lagerstättenbegrenzungen, zwischen denen die Mächtigkeiten bestimmt werden, erforderlich sind.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 21904, *Bergmännisches Risswerk — Schriften*.

DIN 21905, *Bergmännisches Risswerk — Zeichnerische Grundlagen*.

DIN 21908, *Bergmännisches Risswerk — Farben*.

DIN 21910, *Bergmännisches Risswerk — Rechte und Grenzen*.

DIN 21918-1, *Bergmännisches Risswerk — Lagerstätten — Teil 1: Begriffe, Einteilung*.

DIN 21920 (alle Teile), *Bergmännisches Risswerk — Petrographie*.

DIN 21921, *Bergmännisches Risswerk — Tektonik und Formbeschreibung von Gesteinsschichten*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in DIN 21918-1 und die nachfolgend angegebenen Begriffe.

3.1

Grenzen des Lagerstättenkörpers

Begrenzungsflächen eines Lagerstättenkörpers, die durch die Änderung bestimmter stofflicher Merkmale im Raum gegeben sind. Die Änderungen können bedingt sein durch fazielle Wechsel oder tektonische Störungen. Darüber hinaus kann unterschieden werden zwischen der stratigraphisch definierten Liegend- und Hangendfläche eines Lagerstättenkörpers. Bei Ganglagerstätten sind diese Begriffe geometrisch durch die Lotrechte definiert. Lagerstättengrenzen sind beispielsweise das Ausgehende an der Tagesoberfläche, der Salzspiegel oder Salzhang. Soweit keine natürlichen Grenzen bestimmbar sind, können Bauwürdigkeitsgrenzen herangezogen werden.

3.2

Mächtigkeit

Kleinster Abstand zwischen zwei Begrenzungsflächen eines Lagerstättenkörpers. Die durch stoffliche, petrographische oder stratigraphische Grenzen bestimmte Mächtigkeit heißt geologische Mächtigkeit. Zur Unterscheidung von der „scheinbaren“ Mächtigkeit, die sich nicht nach dem kleinsten Abstand bemisst, wird sie auch als „wahre“ Mächtigkeit bezeichnet. Die wahre Mächtigkeit wird im geschichteten Gebirge auch als bankrechte Mächtigkeit bezeichnet. In Grubenbauen wird die wahre Mächtigkeit angegeben, in Bohrungen hingegen die erbohrte scheinbare Mächtigkeit. Abweichungen hiervon müssen gesondert bezeichnet werden. Weitere Abweichungen sind unter 6.1.5 und 6.1.6 vermerkt. Als Einzelmächtigkeit wird die in bestimmter örtlicher Lage festgestellte Mächtigkeit bezeichnet.

3.3

Mittlere Mächtigkeit

Maß für die durchschnittliche, nach statistischen Verfahren aus mehreren Einzelmächtigkeiten innerhalb eines bestimmten Bereichs ermittelte Mächtigkeit.

3.4

Gesamtmächtigkeit

Summe der Mächtigkeiten mehrerer Lagerstättenkörper in einer konkordanten Abfolge. Als Lagerstättenkörper können hier die Bänke, Lagen oder Schichten einer Lagerstätte verstanden werden.

Im Bergbau zur Erdöl- und Erdgasgewinnung wird die Gesamtmächtigkeit der speicherfähigen Schichten und Zwischenmittel als „Bruttomächtigkeit“ bezeichnet. Die „Gesamt-Nettomächtigkeit“ umfasst die Summe der Mächtigkeiten der speicherfähigen Schichten.

3.5

Abbaumächtigkeit

Mächtigkeit desjenigen Teiles des Lagerstättenkörpers, der tatsächlich abgebaut wird oder dessen Abbau zu erwarten ist. Ist der Abbau erfolgt, so wird diese Mächtigkeit als gebaute Mächtigkeit